

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maximilian H [REDACTED],
K[REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED],
und [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

G E G E N

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales, - Amt für
Wiedergutmachung -, N[REDACTED]straße 33, [REDACTED] Ha[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Fuchs, Zorn, Gärtner, Winter und
Dr. Graßhof**

**am 19. September 1985
beschlossen:**

**Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
9. Oktober 1984 wird zurückgewiesen.**

**Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.**

G r ü n d e

**Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.**

**Der Berufungsrichter verneint sachverständig beraten
im Rahmen seines richterlichen Verantwortungsbereichs,
daß der Kläger zu irgendeiner Zeit verfolgungsbedingt
in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH gemindert
sei. Die inzwischen ausgeheilte Colitis nach Amöbenruhr**

habe nur eine Erwerbsminderung von 10 vH verursacht. Die Bandscheibenschädigung am Übergang der Lendenwirbelsäule zum Kreuzbein sei nicht auf die vom Kläger geleistete Arbeit in der Landwirtschaft zurückzuführen, also nicht verfolgungsbedingt. Selbst wenn man aber davon ausgehe, daß die schwere körperliche Arbeit mitverursachend für die Beschwerden gewesen sei, die dem Grunde nach auf die Bandscheibenschädigung zurückzuführen seien, so sei auch diese Minderung der Erwerbsfähigkeit nur mit 10 vH zu bewerten, erreiche also nicht die für die Zuerkennung einer Rente erforderliche Höhe. Die Bechterew'sche Erkrankung, an der der Kläger außerdem leide, sei nicht verfolgungsbedingt. Gegenüber der Bandscheibenschädigung handele es sich um ein völlig neues Leiden, das unabhängig von dieser entstanden sei und bestahe. Damit verneint der Tatrichter einen Ursachenwandel für das orthopädische Leiden und geht von einem neuen Leidenszustand mit eigenständigen Symptomen aus. In einem solchen Fall besteht für die Beschwerden und Ausfälle des neuen Leidens, die nicht mehr auf der Verfolgung beruhen, kein Anspruch auf Entschädigung (BGH RZW 1975, 234; 1981, 122). Von BGH RZW 1981, 13 weicht das Berufungsgericht dabei schon deshalb nicht ab, weil zugunsten des Klägers nicht die Vermutung des § 28 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 BEG streitet, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt.

Daß die Bechterew'sche Erkrankung des Klägers nicht wahrscheinlich auf die Verfolgung zurückzuführen ist, begründet der Tatrichter, dem Gutachten des Sachverständigen



Prof. Dr. D[RECKENHAGEN] folgend, mit tatsächlichen Erwägungen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Die Angriffe des Klägers gegen diese Beweiswürdigung rechtfertigen ebensowenig die Zulassung der Revision wie seine Verfahrensrügen.

Fuchs

Zorn